

Betriebsübergang - Umstrukturierungen

Wann liegt ein Betriebsübergang vor? Ein Betriebsübergang liegt vor, wenn ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber übergeht. Darunter fallen auch gesellschaftsrechtliche Übertragungsvorgänge (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung und Spaltung). Keinen Betriebsübergang stellt der Wechsel von Gesellschaftern innerhalb der das Unternehmen führenden Gesellschaft dar.

Was sind die Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs? Bei Vorliegen eines Betriebsübergangs tritt der neue Inhaber als Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden (privatrechtlichen) Arbeitsverhältnisse ein. Der bisherige Inhaber scheidet als Arbeitgeber aus, ohne dass es zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses kommt. Der Erwerber übernimmt das Arbeitsverhältnis so, wie es im Zeitpunkt des Überganges bestanden hat. Sämtliche Vordienstzeiten, der Urlaubsanspruch, allfällige Befristungen und der bereits begonnene Lauf der Kündigungsfrist etc bleiben vom Übergang unberührt.

Sind Kündigungen im Zuge des Betriebsübergangs zulässig? Kündigungen, die aus Anlass des Betriebsüberganges und in zeitlichem Zusammenhang mit diesem ausgesprochen werden, sind nichtig. Zulässig sind aber Kündigungen, die aus anderen Gründen ausgesprochen werden (beispielsweise Gründe, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind). In einem Gerichtsverfahren ist der Arbeitgeber beweispflichtig, dass nicht der Betriebsübergang, sondern ein anderer Grund ausschlaggebend war für die Kündigung.

Dr Alexandra Knell

Rechtsanwältin

Operngasse 7/21, A-1010 Wien

T (+43 1) 890 26 43 F (+43-1) 890 26 43 43

mailto: office@knell.co.at www.knell.co.at